



03044863

Hinterlegt bei der Kanzlei des Handelsgerichtes EUPEN
am 09-04-2003
DEM HANDELSGERICHT VORBEHALTEN der Greffier

DEM BELGISCHEN STAATSBLAATT VORBEHALTEN

URKUNDEN und **AUSZÜGE** aus **URKUNDEN** die in den Anlagen zum belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen sind (müssen mit einer Abschrift bei der Kanzlei hinterlegt werden)

MASCHINENGESCHRIEBENER ODER GEDRUCKTER TEXT

1. Eintragung im:

☐ Register der europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen → Nr.

☐ Register der wirtschaftlichen Interessenvereinigungen → Nr.

☐ Register der bürgerlichen Gesellschaften mit Handelsform → Nr.

☐ Register der ausländischen Gesellschaften die die Artikeln 81 und 82 des Gesetzbuches über die Gesellschaften nicht erfasst → Nr.

☐ Register der Landwirtschaftsgesellschaften → Nr.

2. Bezeichnung der Gesellschaft oder der Vereinigung (wie sie aus den Statuten hervorgeht) ▷

3. Rechtsform (unverkürzt) ▷

4. Sitz (Strasse, Nummer, Postleitzahl, Gemeinde) ▷

5. Handelsregister (Sitz des Gerichtes + Nr.) ▷

6. MWSt.-Nummer oder Eintragsnummer im Nationalregister der juristischen Personen (Nicht MWSt.-pflichtig) ▷

7. Gegenstand der Urkunde ▷

Text der Urkunde oder des Auszuges aus der Urkunde der im belgischen Staatsblatt zu Veröffentlichen ist

Der Text soll weder Durchstreichungen noch Berichtigungen enthalten; er darf den vorgedruckten Rahmen nicht überschreiten; gegebenenfalls können ein oder mehrere einzelne Blätter hinzugefügt werden, unter Einhaltung von 94 mm breiten Textkolonnen, gemäss dem bei den Kanzleien der Handelsgerichte verfügbaren Muster.

Beispiel der minimalen Textgröße :

Kanzlei des Handelsgerichtes
Aachener Strasse 78
4700 Eupen

ADMIPART

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Atzerath Nr 34
4780 ST VITH

A 1955

GRUNDUNG
SATZUNGEN
ERNENNUNGEN

Analytischer Auszug der Urkunde des Notars Edgar HUPPERTZ in St.Vith vom vierten April zweitausenddreie, zur Registrierung vorgelegt

Aufgrund dieser Urkunde habe die nachaufgeführten Personen eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gegründet

1 Herr HOFFMANN Alois Clemens, geboren zu Sankt Vith am achten April neunzehnhundertneunundfünfzig wohnhaft in Sankt Vith, Atzerath 30,
2 Herr HOFFMANN Werner, geboren zu Sankt Vith am sechsten April neunzehnhunderteinundsechzig, wohnhaft in Sankt Vith, Atzerath 35 B,
3. Herr HOFFMANN Günter, geboren zu Sankt Vith am siebten Dezember neunzehnhundertzweiundsechzig, wohnhaft in Sankt Vith, Atzerath 35 C,
„Komplementäre“

1 HOFFMANN Michael, geboren am in St.Vith am achten März

Nr. des Schecks oder der Postzahlungsanweisung ..

Bankkontonummer ..

Unterschriften + Name und Zeichnungsbefugnisse

Am Ende des Textes falls die Urkunde oder der Auszug mehrere Blätter enthält

neunzehnhundertvierundachtzig, wohnhaft in 4780 St Vith, Atzerath 30,

2. HOFFMANN Christiane, geboren in St.Vith am achten März neunzehnhundertvierundachtzig, wohnhaft in 4780 St Vith, Atzerath 30,

3 HOFFMANN Simon, geboren in St.Vith am vierundzwanzigsten Mai neunzehnhundertneunzig, wohnhaft in 4780 St Vith, Atzerath 30;

4. HOFFMANN Delia, geboren in St.Vith am dreißigsten August neunzehnhundertneunundachtzig, wohnhaft in 4780 St Vith, Atzerath 35 B;

5. HOFFMANN Kathleen Petra , geboren in St Vith am ersten Februar neunzehnhundertzweiundneunzig, wohnhaft in 4780 St Vith, Atzerath 35 B,

6. HOFFMANN Jana, geboren in St Vith am zweiundzwanzigsten September neunzehnhundertachtundachtzig, wohnhaft in 4780 St Vith, Atzerath 35 C;

7. HOFFMANN Annika, geboren in St.Vith am elften Februar neun-zehnhundertneunzig, wohnhaft in 4780 St Vith, Atzerath 35 C,

8. HOFFMANN Emanuel, geboren in St.Vith am achtundzwanzigsten August neunzehnhundertzweiundneunzig, wohnhaft in 4780 St.Vith, Atzerath 35 C.

„Kommanditaktionäre“

Das Kapital der Gesellschaft beträgt DREIUNDSECHZIGTAUSEND EURO (63.000,00 .- €), es wird dargestellt durch sechshundertdreißig Aktien ohne Nennwert.

Das Kapital wurde wie folgt durch die Erschienenen gezeichnet und liberiert

- Alois HOFFMANN zeichnet dreißig Aktien
- Werner HOFFMANN zeichnet dreißig Aktien
- Günter HOFFMANN zeichnet dreißig Aktien
- Michael HOFFMANN zeichnet sechzig Aktien
- Christiane HOFFMANN zeichnet sechzig Aktien
- Simon HOFFMANN zeichnet sechzig Aktien
- Delia HOFFMANN zeichnet neunzig Aktien
- Kathleen HOFFMANN zeichnet neunzig Aktien
- Jana HOFFMANN zeichnet sechzig Aktien
- Annika HOFFMANN zeichnet sechzig Aktien
- Emanuel HOFFMANN zeichnet sechzig Aktien

Die Aktien wurden vollständig in bar freigemacht mittels Einzahlung auf das Konto Nr. 340-1341938-78 der Bank Brüssel Lambert. Die Bankbescheinigung wurde der Urkunde beigelegt.

Die Satzungen enthalten auszugsweise folgendes :

1.- Benennung

Die Benennung der Kommanditgesellschaft auf Aktien lautet „ADMIPART“

2.- Sitz

Der Gesellschaftssitz befindet sich in 4780 St.Vith, Atzerath Nr. 34

3.- Gegenstand

Die Gesellschaft hat zum Gegenstand

1. Holding und Beteiligung unter beliebigen Rechtsformen, Erweiterung und Umstrukturierung von Unternehmen und Gesellschaften aller Art, sowie der Erwerb von Anteilen und Rechten im weitesten Sinne unter anderem durch Einlage, Gründung, Ankauf oder sonstige Weise, zusammengefasst die Beteiligung in jedweder Form in allen bestehenden oder noch zu gründenden Gesellschaften und Unternehmen

2 Studien-, Organisations- und Beratungsbüro für finanzielle, Handels- oder gesellschaftliche Angelegenheiten

3. Samtliche Handlungen im Zusammenhang mit Beratung, Dokumentation und Publikation hinsichtlich juristischer, gesellschaftlicher, ökonomischer und finanzieller Probleme

4. Begleitung von Unternehmen in den Bereichen Handel, Industrie und Verwaltung, Durchführung von Sekretariatsarbeiten, das Domizilieren von Unternehmen, Bereitstellung von Büroräumen, Lagern und Herstellungsräumen, Durchführung vorbereitender Studien und Beratungen auf dem Gebiet Management, Geschäftsführung, Wirtschaftsrecht, Marketing, Ausfuhr und Einfuhr, Druck und Herausgabe von Studien, Berichten und Unterstützung von Unternehmen bei Gründung bzw. bei Übernahme bestehender Unternehmen, Versand und Empfang von Post, sowie weitere Tätigkeiten die bei Gründung, Geschäftsführung und Verwaltung von Unternehmen nützlich sein können.

5. Wahrnehmung von Geschäftsführungs-, Verwaltungsaufträgen und Mandaten, sowie das Auftreten als Verräuerer.

6. Leitung eines Unternehmens zur Produktentwicklung und sämtliche weiteren Tätigkeiten, die im Zusammenhang stehen mit z.B. Promotion, Realisierung, Verkauf und Kommerzialisierung von Projekten, sowie Erwerb, Verräuerung, Verwaltung, Leitung, Neubewertung, Parzellierung, Sichten, Mieten und Vermieten, Bauen oder Umbauen, Promotion von Immobilien, sowie sämtliche sonstige derartige Transaktionen und Leistungen bei Immobilien im weitesten Sinne, einschließlich des Leasing von Immobilien, jedoch unter Ausschluss der Handlungen als Immobilienmakler

7. Verwaltung von Vermögen, das sich aus Immobilien und beweglichen Sachen zusammensetzt, Valorisierung und Aufrechterhaltung dieses Vermögens, insbesondere durch Verwaltungstätigkeiten.

Zu diesem Zweck darf sie sämtliche finanziellen Handlungen, sowie Handlungen in bezug auf Immobilien und bewegliche Sachen durchführen, unter anderem Kauf und Verkauf von Immobilien oder beweglichen Sachen, sowie Umwandlung von Wertpapieren zu Geld und der Anlage in Wertpapiere und anderen Wertelementen.

Dies alles unter Ausschluss der Tätigkeiten, die gesetzlich Banken und Sparkassen, sowie Gesellschaften für Vermögensverwaltung und Anlageberatung vorbehalten sind.

Bei der Ausübung des Vorstehenden handelt die Gesellschaft auf eigene Rechnung, in Kommission, als Vermittler oder als Vertreter.

4 - Kapital

Das Gesellschaftskapital beträgt dreiundsechzigtausend EURO
Es wird durch sechshundertdreissig Aktien ohne Nennwert dargestellt

Die Aktien sind Inhaberaktien

5 - Verwaltung

Die Verwaltung und Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer wahrgenommen, die Mitglieder oder nicht Mitglieder der Gesellschaft sind und die allein befugt sind, die Leitung der Geschäfte zu übernehmen.

Die Anzahl der Geschäftsführer, ihre Befugnisse sowie die Dauer ihrer Mandate werden durch die Statuten oder die Generalversammlung festgelegt.

Statutarischer Geschäftsführer für unbegrenzte Dauer sind die Herren Werner, Aloys und Günther Hoffmann, vorgenannt. Im Augenblick des Ablebens des einen Geschäftsführers übernehmen die Überlebenden die Geschäftsführung.

Falls der letzte von ihnen sterben sollte und falls bis dahin kein weiterer Geschäftsführer bezeichnet wurde, gilt die Gesellschaft nicht als aufgelöst und mindestens ein neuer Geschäftsführer muss gemäss den Satzungen und den gesetzlichen Bestimmungen bezeichnet werden.

Ein statutarischer Geschäftsführer kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter oder aus schwerwiegenden durch das Gericht zu beurteilenden Gründen abberufen werden.

Die Geschäftsführer haben die Befugnis, alle Handlungen auszuführen und alle Vorgänge zu realisieren, die für die Verwirklichung des Gesellschaftsgegenstandes erforderlich oder nützlich sind, vorbehaltlich derjenigen, die gemäß dem Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind. Der oder die Geschäftsführer verfügen also über alle erforderlichen Verfügungs- und Verwaltungsbefugnisse, um im Namen der Gesellschaft zu handeln, alle irgendwelche mit dem Gegenstand der Gesellschaft in Verbindung stehenden Rechtsgeschäfte vorzunehmen und die Gesellschaft rechtsverbindlich zu verpflichten. Wenn zwei oder mehr Geschäftsführer im Amt sind, müssen diese bei allen Verwaltungs- und Verfügungshandlungen gemeinsam auftreten. Ausgenommen hiervon sind die Handlungen, die in den Bereich der täglichen Geschäftsführung fallen; hierfür ist jeder einzelne Geschäftsführer zeichnungsberechtigt. Mit Zustimmung aller anderen im Amt befindlichen Geschäftsführer kann jeder Geschäftsführer seine Vollmachten ganz oder teilweise an Drittpersonen übertragen, Mitglieder oder Nichtmitglieder der Gesellschaft.

Das den Geschäftsführern zustehende Gehalt sowie ihre Vergütungen werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Reisekosten und andere durch die Geschäftsführer im Dienst der Gesellschaft gemachte Auslagen werden durch die Gesellschaft gegen einfache Vorlage einer als richtig bestätigten Aufstellung vergütet.

Die Überwachung des Finanzgebarens sowie die Kontrolle der Jahresrechnungen und der Ordnungsmäßigkeit hinsichtlich der Gesellschaftsgesetzgebung und der gegenwärtigen Satzungen werden einem oder mehreren Kommissaren anvertraut.

Die Kommissare werden durch die Generalversammlung für eine begrenzte Dauer von drei Jahren unter den Mitgliedern des Instituts der Betriebsrevisoren bezeichnet.

Sie tragen den Titel "Kommissar Revisor".

In Abweichung von vorstehendem Absatz ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, einen oder mehrere Kommissare zu ernennen, wenn sie für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr den Kriterien entsprochen hat, die durch den Artikel 15 des Gesetzbuches der Gesellschaften hinsichtlich der Unternehmensbuchführung und Jahresrechnungen festgelegt sind.

Auf Antrag eines oder mehrerer Aktionäre muss die Geschäftsführung allerdings die Generalversammlung einberufen, um über die Bezeichnung eines Kommissars abzustimmen.

Falls kein Kommissar bezeichnet wird, hat jeder Aktionär persönlich die Untersuchungs- und Kontrollrechte der Kommissare.

Der Geschäftsführer geht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eine persönliche Verantwortung hinsichtlich der Gesellschaftsverpflichtungen ein.

6.- Generalversammlung

Die ordnungsgemäß gebildete Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Aktionäre.

Sie setzt sich aus allen Eigentümern von Kapitalaktien zusammen, die berechtigt sind, ihre Stimme entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften abzugeben.

Die durch die Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind für alle Aktionäre, selbst die Abwesenden oder Dissidenten, bindend.

Die jährliche Generalversammlung findet am dritten Freitag des Monats März um achtzehn Uhr statt.

Wenn dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag ist, findet die Versammlung am nächsten Werktag, Samstags ausgeschlossen, zur gleichen Uhrzeit statt.

Außerdem kann die Versammlung jedes Mal außergewöhnlich einberufen werden, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.

Sie muss auf Antrag der Aktionäre einberufen werden, die zusammen ein Fünftel der Aktien vertreten.

Die jährliche Generalversammlungen finden am Gesellschaftssitz oder an dem im Einberufungsschreiben angegebenen Ort statt.

Die außerordentlichen Generalversammlungen finden in Belgien, an dem im Einberufungsschreiben angeführten Ort statt. Sowohl die jährlichen als auch die außerordentlichen Generalversammlungen werden durch die Geschäftsführung oder den (die) Kommissar(e) einberufen. Die Einberufungen enthalten die Tagesordnung und werden durch Anzeigen vorgenommen, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht werden. Wenn alle Aktien nominativ sind, können die Einberufungen ausschließlich durch eingeschriebene Briefe erfolgen, die wenigstens fünfzehn Tage vor der Versammlung zugestellt wurden. Um bei der Generalversammlung zugelassen zu werden, muss jeder Aktieneigentümer seine Inhaberaktien am Gesellschaftssitz oder bei den in der Einberufung angegebenen Instituten wenigstens fünf Tage vor der Versammlung hinterlegen. Die Eigentümer von Namensaktien müssen die Geschäftsführung in der gleichen Frist schriftlich (durch Brief oder Vollmacht) davon in Kenntnis setzen, dass sie an der Generalversammlung teilnehmen wollen, und die Anzahl der Aktien angeben, mit welcher sie an den Abstimmungen teilzunehmen beabsichtigen. Die Inhaber von Schuldverschreibungen können an den Versammlungen teilnehmen, allerdings nur mit beratender Stimme, unter der Voraussetzung, dass sie die Formalitäten erfüllt haben, welche durch die beiden ersten Absätze dieses Artikels vorgesehen sind.

Jeder Aktieneigentümer kann sich bei der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, unter der Voraussetzung, dass dieser Bevollmächtigte selbst Aktionär ist und dass er für die Zulassung zur Generalversammlung erforderliche Formalitäten durchgeführt hat.

Die juristischen Personen können hingegen durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, der nicht Aktionär ist; jeder Ehepartner kann durch seinen Ehegatten vertreten werden; die Minderjährigen, Entmündigten oder anderen Rechtsunfähigen handeln durch ihre gesetzlichen Vertreter.

Die Geschäftsführung kann den Text der Vollmachten festlegen und verlangen, dass diese wenigstens fünf Tage vor der Versammlung an dem angegebenen Ort hinterlegt werden.

Die Miteigentümer, Nutznießer und Besitzer des nackten Eigentumsrechts, die Gläubiger und Pfandschuldner müssen sich jeweils durch eine einzige Person vertreten lassen.

Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung angeführt sind, kann die Generalversammlung nicht abstimmen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ausgenommen die Beschlüsse, für die eine qualifizierte Mehrheit notwendig ist.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder Namensaufruf, es sei denn, dass die Versammlung einen anderen Abstimmungsmodus mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.

Bevor die Sitzung beginnt, wird eine Anwesenheitsliste mit den Namen der Aktionäre und der Anzahl ihrer Aktien durch jeden von ihnen oder durch ihre Bevollmächtigte unterschrieben.

Bei Beschlussfassungen hinsichtlich einer Kapitalerhöhung oder Herabsetzung, der Fusion oder Spaltung der Gesellschaft, der Auflösung, oder jeder anderen Statutenänderung kann die Generalversammlung nur dann gültig beraten und beschließen, wenn die vorgeschlagenen Änderungen besonders in der Einberufung angegeben waren und wenn die bei der Versammlung anwesenden Aktionäre wenigstens die Hälfte des Gesellschaftskapitals vertreten.

Wenn letztere Bedingung nicht erfüllt ist, wird eine neue Einberufung erforderlich sein, und die neue Versammlung wird unabhängig von dem vertretenen Kapital beschlussfähig sein.

Die entsprechenden Vorschläge können nur mit drei Viertel Stimmenmehrheit angenommen werden. Wenn die Abstimmung allerdings den Gesellschaftsgegenstand, die Änderung der jeweiligen Rechte der Aktienkategorien, die vorzeitige Auflösung der Gesellschaft infolge von Verlusten der drei Viertel des Gesellschaftskapitals oder die Umwandlung der Gesellschaft zum Gegenstand hat, ist die Versammlung nur dann beschlussfähig,

wenn sie die Anwesenheitsbedingungen erfüllt, die im Gesellschaftsgesetzbuch vorgesehen sind
Anderungen des Gesellschaftsgegenstands können nur mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln beschlossen werden

7.- Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Oktober und endet am dreißigsten September des darauffolgenden Jahres.

Das positive Bilanzergebnis, abzüglich der allgemeinen Unkosten, sozialen Lasten und Abschreibungen, welche aus der bestätigten Bilanz hervorgehen, bilden den jährlichen Reingewinn

Von diesem Reingewinn werden fünf Prozent für die Bildung der gesetzlichen Rücklage entnommen. Diese Entnahme ist nicht mehr erforderlich, wenn diese Rücklage ein Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht, wenn die gesetzliche Rücklage angegriffen wird, muss die genannte Vorwegnahme wieder beginnen.

Die Generalversammlung, die auf Vorschlag der Geschäftsführung beschließt, wird die Zuwendung des verbleibenden Saldos festlegen

Die Geschäftsführung kann unter ihrer persönlichen Verantwortung beschließen, dass Anzahlungen auf Dividenden durch Entnahme von den Gewinnen des laufenden Geschäftsjahres ausgezahlt werden, und die Geschäftsführung kann das entsprechende Auszahlungsdatum festlegen. Die Geschäftsführung muss in diesem Zusammenhang die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften beachten

Die Aktionäre, welche eine gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoßende Anzahlung auf Dividenden erhalten haben, müssen diese zurückerstatten, wenn die Gesellschaft den Nachweis erbringt, dass sie von der Unrechtmäßigkeit der Ausschüttung Kenntnis hatten, oder diese angesichts der Umstände nicht ignorieren konnten

8 - Auflösung – Liquidation

I. Die Gesellschaft wird nicht aufgelöst durch Rechtsunfähigkeit, Konkurs, Zahlungsunfähigkeit oder Tod eines Gesellschafters oder der Geschäftsführer.

II. Wenn die Netto Aktiva infolge von Verlusten auf einen Betrag verringert werden, der unterhalb der Hälfte des Gesellschaftskapitals liegt, muss die Generalversammlung innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten ab der Feststellung des Verlustes tagen, um gegebenenfalls entsprechend den für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Formen über die eventuelle Auflösung der Gesellschaft oder andere, in der Tagesordnung angeführte Maßnahmen abzustimmen

Die Geschäftsführung begründet ihre Vorschläge in einem Sonderbericht, der entsprechend dem Gesetz den Gesellschaftern zur Verfügung steht

III Wenn die Netto Aktiva auf einen Betrag reduziert sind, der unterhalb eines Viertels des Gesellschaftskapitals liegt, kann die Auflösung mit einem Viertel der bei der Generalversammlung geäußerten Stimmen beschlossen werden.

VI Wenn die Netto Aktiva auf einen Betrag reduziert sind, der unterhalb des gesetzlichen Mindestkapitals liegt, kann jeder Interessierte die Auflösung der Gesellschaft bei dem zuständigen Gericht beantragen, das Gericht kann gegebenenfalls eine Frist zur Regularisierung der Lage einräumen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft gleich aus welchem Grund diese erfolgt wird die Liquidation durch die Liquidatoren vorgenommen, welche die Generalversammlung bezeichnet hat, in Ermangelung einer solchen Bezeichnung wird die Liquidation durch den oder die im Amte befindlichen Geschäftsführer vorgenommen.

Zu diesem Zweck verfügen die Liquidatoren über die weitgehensten Befugnisse, das Gesellschaftsgesetzbuch gewährt werden.

Die Versammlung legt gegebenenfalls die Vergütungen der Liquidatoren fest.

Alljährlich legen die Liquidatoren der Generalversammlung die Liquidationsergebnisse vor und teilen ihr gleichzeitig die Gründe mit, aus welchen die Liquidation noch nicht abgeschlossen werden konnte. Sie richten sich nach dem Gesellschaftsgesetzbuch bezüglich der Erstellung und Hinterlegung der Jahresrechnung.

Die Versammlungen werden durch die Liquidatoren einberufen und presidiert und zwar entsprechend den Vorschriften der vorliegenden Satzungen. Sie bewahren die Befugnis, Satzungsänderungen vorzunehmen.

Anlässlich der ersten Jahresversammlung, die dem Amtsantritt der Liquidatoren folgt, müssen letztere der Versammlung die Möglichkeit geben, über die Entlastung der letzten Geschäftsführer und Kommissare abzustimmen.

Nach Begleichung aller Schulden, Unkosten und Liquidationsauslagen oder nach Hinterlegung der dazu erforderlichen Beträge, werden die Netto Aktiva zunächst dazu verwendet, den eingezahlten, nicht amortisierten Betrag der Aktien in bar oder mittels Wertpapieren zurückzuerstatten.

Wenn nicht alle Aktien im gleichen Verhältnis liberiert sind, müssen die Liquidatoren vor der Aufteilung mit dieser Verschiedenheit Rechnung tragen.

9 - Übergangsbestimmungen

1 Das erste Geschäftsjahr beginnt am vierten April zweitausenddreie und endet am dreißigsten September zweitausendvier.

2. Die erste ordentliche Generalversammlung findet im Jahre zweitausendfünf statt;

3. In Anbetracht der gesetzlichen Bestimmungen wird kein Kommissar-Revisor benannt;

4 Herrn Werner HOFFMANN, welcher annimmt, zum ständigen Vertreter der Gesellschaft, für unbestimmte Zeit zu ernennen.

für analytischen Auszug

Edgar HUPPERTZ, Notar

Akte gleichzeitig hinterlegt : Ausfertigung der Urkunde und der Bankbescheinigung